

Hauptsatzung der Samtgemeinde Liebenau

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Hauptsatzung der Samtgemeinde Liebenau beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Liebenau
- (2) Sie hat den Sitz in Liebenau, Landkreis Nienburg/Weser.
- (3) Zur Samtgemeinde Liebenau gehören der Flecken Liebenau sowie die Gemeinden Binnen und Pennigsehl.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde Liebenau übernimmt das Wappen des Fleckens Liebenau. Es zeigt auf grünem Untergrund den golden nimbierten, blaugekleideten Heiligen Laurentius mit einem schwarzen Rost in der Linken und rechts vor ihm den goldenen Spitzhelm eines Kirchturms über Zinnenkranz.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Liebenau sind blau/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Liebenau, Landkreis Nienburg/Weser“.

§ 3 Aufgaben

(1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Bauhofes,
2. Aufgaben der Landschaftsplanung,
3. Führung der Verwaltungsgeschäfte,
4. Aufgaben des Fremdenverkehrs
5. Aufgaben der Wirtschaftsförderung

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Samtgemeinderatsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 12.500,00 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 6 Vorbehaltsaufgaben des Samtgemeinderates

Der Samtgemeinderat behält sich gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 die folgenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor:

Darlehnsdingen sowie die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unbeschadet einer Wertgrenze.

§ 7 Samtgemeindeausschuss

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister/ die Samtgemeindebürgermeisterin wird bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch den ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/ die erste stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin, bei dessen/deren Verhinderung durch den zweiten Samtgemeindebürgermeister/die zweite stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin vertreten.

§ 9 Einwohnerinformation

(1) Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele,

Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10 Beschwerden an den Samtgemeinderat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister/ die Samtgemeindebürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 11 Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden nach dem Stichtag des 30. 6. des Vorjahres und nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden in der Nienburger Tageszeitung „Die Harke“ veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Liebenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind ebenfalls in der Tageszeitung „Die Harke“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Liebenau vom 22. Januar 1997 außer Kraft.

Liebenau, 12. Dezember 2002

Eisner Siegel

Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Nienburg/Weser hat vorstehende Hauptsatzung mit Verfügung vom 21.01.2003 – Az.: 30 – 15 18 01/405 – gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Liebenau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Liebenau, 28. Januar 2003

Samtgemeinde Liebenau

Der Samtgemeindebürgermeister

Eisner